

**SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006****Flugrostentferner 240**

Version 4.0

Druckdatum 17.08.2021

Überarbeitet am / gültig ab 19.03.2021

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Handelsname : Flugrostentferner 240  
UFI : 84Y1-Q044-X006-1WR2  
UFI-Code notifiziert in : Deutschland, Österreich

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Rostlöser  
Verwendungen, von denen abgeraten wird : Derzeit wurden noch keine Verwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firma : Weber Chemie GmbH  
Brüsseler Straße 57  
45968 Gladbeck  
Telefon : 02043 / 6803030  
Telefax : 02043 / 6803033  
Email-Adresse : Info@weber-chemie.de  
Verantwortliche/ausstellen : Umwelt / Sicherheit  
de Person

**1.4. Notrufnummer**

Notrufnummer : Giftinformationszentrum Mainz - 24h  
Tel.: +49 (0) 6131 19240  
(Beratung in deutscher und englischer Sprache)

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008			
Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Zielorgane	Gefahrenhinweise
Korrosiv gegenüber Metallen	Kategorie 1	---	H290

## Flugrostentferner 240

Ätzwirkung auf die Haut	Unterkategorie 1B	---	H314
Schwere Augenschädigung	Kategorie 1	---	H318

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

### Wichtige schädliche Wirkungen

Menschliche Gesundheit : Siehe Abschnitt 11 für toxikologische Informationen.

Physikalische und chemische Gefahren : Siehe Abschnitt 9/10 für physikalisch-chemische Informationen.

Mögliche Wirkungen auf die Umwelt : Siehe Abschnitt 12 für Angaben zur Ökologie.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Gefahrensymbole :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H290 H314  
Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

Prävention : P234 P280  
Nur in Originalverpackung aufbewahren. Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion : P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.  
P304 + P340 + P310 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.  
P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

## Flugrostentferner 240

P390

Verschüttete Mengen aufnehmen, um  
Materialschäden zu vermeiden.

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Phosphorsäure
- Alkohole, C10-C12, ethoxyliert

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

nichtionische Tenside

Konzentration : < 5,00 %

### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Ergebnisse zur PBT und vPvB Bewertung finden Sie im Unterabschnitt 12.5.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe	Menge [%]	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	
		Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
<b>Phosphorsäure</b>			
INDEX-Nr. : 015-011-00-6	≥ 10 - < 20	Met. Corr.1	H290
CAS-Nr. : 7664-38-2		Acute Tox.4	H302
EG-Nr. : 231-633-2		Skin Corr.1B	H314
EU REACH- : 01-2119485924-24-xxxx		Eye Dam.1	H318
Reg. Nr.			
<b>Alkohole, C10-C12, ethoxyliert</b>			
CAS-Nr. : 67254-71-1	≥ 1 - < 3	Acute Tox.4 Eye Dam.1	H302 H318
<b>2-(2-Butoxyethoxy)ethanol</b>			
INDEX-Nr. : 603-096-00-8	≥ 1 - < 10	Eye Irrit.2	H319
CAS-Nr. : 112-34-5			
EG-Nr. : 203-961-6			
EU REACH- : 01-2119475104-44-xxxx			
Reg. Nr.			

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

**Flugrostentferner 240****ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise	: Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Einatmen	: An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Sofort Arzt hinzuziehen.
Nach Augenkontakt	: Sofort mit viel Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Sofort einen Augenarzt aufsuchen. Wenn möglich eine Augenklinik aufsuchen.
Nach Verschlucken	: Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Viel Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.
Sicherheitsmaßnahmen für Erste-Hilfe-Leistende	: Ersthelfer sollten auf den Selbstschutz achten und die empfohlene Schutzkleidung tragen. Wenn die Gefahr einer Aussetzung besteht, siehe Abschnitt 8 bezüglich persönlicher Schutzausrüstung.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Symptome	: ätzende Wirkungen
Effekte	: Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Behandlung	: Symptomatische Behandlung.
------------	------------------------------

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel	: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel	: Wasservollstrahl

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Besondere Gefahren bei	: Das Produkt selbst brennt nicht. Durch Reaktion mit Metallen
------------------------	--

**Flugrostentferner 240**

der Brandbekämpfung : wird Wasserstoff abgegeben. Explosionsrisiko.  
Gefährliche : Kohlenstoffoxide, Phosphoroxide, Unter bestimmten  
Verbrennungsprodukte : Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Produkte  
nicht auszuschließen.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Besondere : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät  
Schutzrüstung für die : tragen. Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschutzanzug).  
Brandbekämpfung  
Weitere Hinweise : Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit  
Wassersprühnebel kühlen. Kontaminiertes Löschwasser  
getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personenbezogene : Persönliche Schutzrüstung verwenden. Ungeschützte  
Vorsichtsmaßnahmen : Personen fernhalten. Für angemessene Lüftung sorgen.  
Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Dämpfe  
und Sprühnebel nicht einatmen. Persönliche  
Schutzrüstung siehe unter Abschnitt 8.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Umweltschutzmaßnahme : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen  
n lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Wenn  
größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt  
werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt  
werden.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Methoden und Material für : Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur,  
Rückhaltung und : Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Zur Entsorgung in  
Reinigung : geeignete und verschlossene Behälter geben. Den Bereich  
belüften.

Weitere Information : Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung  
behandeln.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 1 zur Notfallauskunft.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen zur Schutzrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallentsorgung.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

## Flugrostentferner 240

- Hinweise zum sicheren Umgang : Für angemessene Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.
- Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem Ort mit säuresicherem Boden aufbewahren.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Dieses Produkt ist nicht entzündlich. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Vor Hitze schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Zusammenlagerungshinweise : Getrennt von explosionsfähigen Stoffen lagern. Von Metallen fernhalten. Unverträglich mit starken Basen und Oxidationsmitteln.
- Lagerklasse (LGK) : 8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoff:	Phosphorsäure	CAS-Nr. 7664-38-2
<b>Andere Arbeitsplatzgrenzwerte</b>		

EU. Expositionsrichtgrenzwerte in den Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, Zeitlich gewichteter Mittelwert (TWA):

1 mg/m<sup>3</sup>  
Indikativ

EU. Expositionsrichtgrenzwerte in den Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert (STEL):

2 mg/m<sup>3</sup>

## Flugrostentferner 240

Indikativ

Deutschland TRGS 900, AGW:, Inhalierbare Fraktion.

2 mg/m<sup>3</sup>, (2)

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden (siehe Nummer 2.7)

<b>Inhaltsstoff:</b>	<b>2-(2-Butoxyethoxy)ethanol</b>	<b>CAS-Nr. 112-34-5</b>
<b>Andere Arbeitsplatzgrenzwerte</b>		

EU. Expositionsrichtgrenzwerte in den Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert (STEL):

15 ppm, 101,2 mg/m<sup>3</sup>

Indikativ

EU. Expositionsrichtgrenzwerte in den Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, Zeitlich gewichteter Mittelwert (TWA):

10 ppm, 67,5 mg/m<sup>3</sup>

Indikativ

Deutschland TRGS 900, AGW:, Dampf und Aerosol.

10 ppm, 67 mg/m<sup>3</sup>, (1.5)

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden (siehe Nummer 2.7)

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Atemschutz

Hinweis : Erforderlich, bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen.  
Erforderlich bei Überschreitung von Grenzwerten.  
Empfohlener Filtertyp:  
Filter: ABEK-P2

##### Handschutz

Hinweis : Geeignete Schutzhandschuhe tragen.  
Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.  
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.  
Zum Zwecke eines ausreichenden Spritzschutzes (Minstdurchbruchzeiten 10 min - 60 min) wird folgende Handschuhkombination empfohlen:  
Handschuh aus HPPE Laminatfilm (Handschuhstärke: 0,062 mm)

**Flugrostentferner 240**

in Kombination mit einem Zweischichtenhandschuh bestehend aus Nitrilkautschuk als Beschichtungsmaterial (Handschuhstärke: 0,4mm) und Nylon als Trägermaterial. Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

*Augenschutz*

Hinweis : Dicht schließende Schutzbrille

*Haut- und Körperschutz*

Hinweis : säurebeständige Schutzkleidung.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Form	: flüssig
Farbe	: klar
Geruch	: schwach
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 0,5 (100 %; 20 °C)
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	: >= 100 °C
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: 1,119 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)



**Flugrostentferner 240**

Wasserlöslichkeit	:	vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Thermische Zersetzung	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgefährlichkeit	:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	:	Keine Daten verfügbar

**9.2. Sonstige Angaben**

Keine weiteren Informationen verfügbar.

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Hinweis : Durch Reaktion mit unedlen Metallen (Aluminium, Zink) wird Wasserstoff abgegeben.  
Reagiert mit alkalischen Materialien

**10.2. Chemische Stabilität**

Hinweis : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Gefährliche Reaktionen : Korrosiv gegenüber Metallen Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Zu vermeidende Bedingungen : Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Zu vermeidende Stoffe : Metalle, Oxidationsmittel, Alkalien

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Giftige Gase, Im Falle eines Brandes: Kohlenstoffoxide, Phosphoroxide

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## Flugrostentferner 240

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Daten für das Produkt

##### Akute Toxizität

##### Oral

Schätzwert Akuter Toxizität : > 2000 mg/kg ) (Rechenmethode)

##### Einatmen

Für das Gemisch selbst sind keine Daten verfügbar.  
Diese Angabe ist bei der Auflistung der enthaltenen Komponente/Komponenten weiter unten in diesem Abschnitt zu finden.

##### Haut

Für das Gemisch selbst sind keine Daten verfügbar.  
Diese Angabe ist bei der Auflistung der enthaltenen Komponente/Komponenten weiter unten in diesem Abschnitt zu finden.

##### Reizung

##### Haut

Ergebnis : Verursacht schwere Verätzungen.

##### Augen

Ergebnis : Verursacht schwere Augenschäden.

##### Sensibilisierung

Ergebnis : Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

##### CMR-Wirkungen

##### CMR Eigenschaften

Kanzerogenität : Enthält keinen als krebserzeugend eingestuftes Bestandteil  
Es wird nicht als karzinogen angesehen.  
Mutagenität : Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuftes Bestandteil  
Es wird nicht als mutagen angesehen.  
Reproduktionstoxizität : Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuftes Bestandteil  
Es wird als nicht toxisch für die Fortpflanzung angesehen.

##### Spezifische Zielorgantoxizität

##### Einmalige Exposition

Bemerkung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

##### Wiederholte Einwirkung

**Flugrostentferner 240**

Bemerkung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

**Andere toxikologische Eigenschaften****Toxizität bei wiederholter Verabreichung**

Keine Daten verfügbar

**Aspirationsgefahr**

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität,

**Weitere Information**

Sonstige Hinweise zur Toxizität : Verschlucken wässriger Lösungen verursacht Verätzungen von Magen und Darm.

**Inhaltsstoff: Phosphorsäure CAS-Nr. 7664-38-2**

**Akute Toxizität****Einatmen**

Keine gültigen Daten verfügbar.

**Haut**

LD50 : 2740 mg/kg (Kaninchen)

**Inhaltsstoff: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS-Nr. 112-34-5**

**Akute Toxizität****Einatmen**

LC50 : > 29 ppm (Ratte; 2 h; Staub/Nebel) (OECD Prüfrichtlinie 403) Keine Mortalität innerhalb der angegebenen Expositionszeit in Prüfungen am Tier.

**Haut**

LD50 : 2764 mg/kg (Kaninchen) (OECD Prüfrichtlinie 402)

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

**Inhaltsstoff: Phosphorsäure CAS-Nr. 7664-38-2**

**Akute Toxizität**

**Flugrostentferner 240****Fisch**

LC50 : 3 - 3,25 mg/l (Lepomis macrochirus; 96 h)

**Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren**

EC50 : &gt; 100 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh); 48 h) (statischer Test; OECD- Prüfrichtlinie 202)

**Algen**

NOEC : 100 mg/l (Desmodesmus subspicatus; 72 h) (statischer Test; Endpunkt: Wachstumsrate; OECD- Prüfrichtlinie 201)

EC50 : > 100 mg/l (Desmodesmus subspicatus; 72 h) (statischer Test; Endpunkt: Wachstumsrate; OECD- Prüfrichtlinie 201)

**Bakterien**

EC50 : &gt; 1000 mg/l (Belebtschlamm; 3 h) (OECD- Prüfrichtlinie 209)

<b>Inhaltsstoff:</b>	<b>2-(2-Butoxyethoxy)ethanol</b>	<b>CAS-Nr. 112-34-5</b>
----------------------	----------------------------------	-------------------------

**Akute Toxizität****Fisch**

LC50 : > 100 mg/l (Leuciscus idus (Goldorfe)) (statischer Test)

LC50 : 1.300 mg/l (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch); 96 h) (statischer Test; OECD Prüfrichtlinie 203)Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration

**Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren**

EC50 : &gt; 100 mg/l (Daphnia magna; 48 h) (statischer Test; Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.2.)Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration

**Algen**

EC50 : &gt; 100 mg/l (Scenedesmus subspicatus; 96 h) (statischer Test; OECD- Prüfrichtlinie 201)Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration

## Flugrostentferner 240

### Bakterien

EC10 : > 1995 mg/l (Belebtschlamm; 0,5 h) (OECD- Prüfrichtlinie 209) Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

<b>Inhaltsstoff:</b>	<b>Phosphorsäure</b>	<b>CAS-Nr. 7664-38-2</b>
----------------------	----------------------	--------------------------

#### Persistenz und Abbaubarkeit

##### Persistenz

Ergebnis : (bezogen auf: Wasser) Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

##### Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis : Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

<b>Inhaltsstoff:</b>	<b>2-(2-Butoxyethoxy)ethanol</b>	<b>CAS-Nr. 112-34-5</b>
----------------------	----------------------------------	-------------------------

#### Persistenz und Abbaubarkeit

##### Persistenz

Ergebnis : Keine Daten verfügbar

##### Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis : > 70 % (aerob; Belebtschlamm; 10 mg/l; Expositionsdauer: 28 d)(OECD Prüfrichtlinie 301E) Leicht biologisch abbaubar.

Ergebnis : 100 % (aerob; Belebtschlamm; 500 mg/l; Expositionsdauer: 28 d)(OECD Prüfrichtlinie 302B) Leicht biologisch abbaubar.

Ergebnis : 80 - 90 % (aerob; Gemischtes Inokulum; bezogen auf: Theoretischer Sauerstoffbedarf)(OECD- Prüfrichtlinie 301 C) Leicht biologisch abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

<b>Inhaltsstoff:</b>	<b>Phosphorsäure</b>	<b>CAS-Nr. 7664-38-2</b>
----------------------	----------------------	--------------------------

#### Bioakkumulation

Ergebnis : Nicht relevant

<b>Inhaltsstoff:</b>	<b>2-(2-Butoxyethoxy)ethanol</b>	<b>CAS-Nr. 112-34-5</b>
----------------------	----------------------------------	-------------------------

#### Bioakkumulation

**Flugrostentferner 240**

Ergebnis : log Kow 1 (20 °C; pH-Wert 7) (OECD- Prüfrichtlinie 117)  
: Das Produkt hat ein niedriges Bioakkumulationspotential.

**12.4. Mobilität im Boden**

<b>Inhaltsstoff:</b>	<b>Phosphorsäure</b>	<b>CAS-Nr. 7664-38-2</b>
<b>Mobilität</b>		

Wasser : Das Produkt ist wasserlöslich.  
Luft : Niedrigflüchtiger flüssiger Stoff

<b>Inhaltsstoff:</b>	<b>2-(2-Butoxyethoxy)ethanol</b>	<b>CAS-Nr. 112-34-5</b>
<b>Mobilität</b>		

Wasser : Das Produkt ist wasserlöslich.  
Luft : Von der Wasseroberfläche verdampft der Stoff nicht in die Atmosphäre.  
Boden : Eine Bindung an die feste Bodenphase ist nicht zu erwarten.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

<b>Daten für das Produkt</b>
<b>Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>

Ergebnis : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

<b>Daten für das Produkt</b>
<b>Sonstige ökologische Hinweise</b>

Ergebnis : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Produkt : Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.  
Verunreinigte Verpackungen : Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer

**Flugrostentferner 240**

Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Europäischer Abfallkatalogschlüssel : Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport****14.1. UN-Nummer**

1805

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

**ADR** : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG  
**RID** : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG  
**IMDG** : PHOSPHORIC ACID SOLUTION

**14.3. Transportgefahrenklassen**

ADR-Klasse : 8  
(Gefahrzettel; Klassifizierungscode; Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr; Tunnelbeschränkungscode) 8; C1; 80; (E)  
RID-Klasse : 8  
(Gefahrzettel; Klassifizierungscode; Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr) 8; C1; 80  
IMDG-Klasse : 8  
(Gefahrzettel; EmS) 8; F-A, S-B

**14.4. Verpackungsgruppe**

ADR : III  
RID : III  
IMDG : III

**14.5. Umweltgefahren**

Umweltgefährdend gemäß ADR : nein  
Umweltgefährdend gemäß RID : nein  
Meeresschadstoff gemäß IMDG-Code : nein

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

entfällt

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

IMDG : entfällt

**Flugrostentferner 240****ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Daten für das Produkt**

EU. REACH,Anhang XVII, Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse	:	Nr. 3
WGK (DE)	:	WGK 1: schwach wassergefährdend
Störfallverordnung	:	Unterliegt nicht der StörfallV. -
Sonstige Vorschriften	:	Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten. Die nationalen Vorschriften über den Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz beachten.

**Inhaltsstoff: Phosphorsäure CAS-Nr. 7664-38-2**

EU. Verordnung EU Nr 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : ; Der Stoff/ die Mischung unterliegt nicht dieser Gesetzgebung.

EU. REACH,Anhang XVII, Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse : Nr. , 3; Eingetragen

**Inhaltsstoff: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS-Nr. 112-34-5**

EU. Verordnung EU Nr 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : ; Nicht eingetragen



**Flugrostentferner 240**

EU. REACH, Anhang XVII, Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse : Nr. , 55; Eingetragen

EG Nummer: , 203-961-6

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Keine Daten verfügbar

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.**

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

**Abkürzungen und Akronyme**

<b>BCF</b>	Biokonzentrationsfaktor
<b>BSB</b>	biochemischer Sauerstoffbedarf
<b>CAS</b>	Chemical Abstracts Service
<b>CLP</b>	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
<b>CMR</b>	krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend
<b>CSB</b>	chemischer Sauerstoffbedarf
<b>DNEL</b>	abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
<b>EINECS</b>	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
<b>ELINCS</b>	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
<b>GHS</b>	Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
<b>LC50</b>	Median-Letalkonzentration
<b>LOAEC</b>	niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
<b>LOAEL</b>	niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
<b>LOEL</b>	niedrigste Dosis mit beobachtbarer Wirkung
<b>NLP</b>	Nicht-länger-Polymer
<b>NOAEC</b>	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

## Flugrostentferner 240

<b>NOAEL</b>	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
<b>NOEC</b>	höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
<b>NOEL</b>	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>OEL</b>	Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
<b>PBT</b>	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
<b>REACH Zulass.-Nr.</b>	REACH Zulassungsnummer
<b>REACH ZulassAntrK-Nr.</b>	REACH Konsultationsnummer des Zulassungsantrages
<b>PNEC</b>	abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
<b>STOT</b>	Spezifische Zielorgan-Toxizität
<b>SVHC</b>	besonders besorgniserregender Stoff
<b>UVCB-Stoffe</b>	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
<b>vPvB</b>	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
<b>Weitere Information</b>	
Wichtige Literaturangaben und Datenquellen	: Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der "Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.
Methoden verwendet zur Produkteinstufung	: Die Einstufung für die Gesundheit, physikalisch-chemischen Gefahren und Umweltgefahren wurden abgeleitet aus einer Kombination von Rechenmethoden und falls verfügbar Testdaten.
Hinweise für Schulungen	: Die Arbeitnehmer sind regelmäßig basierend auf den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes über die sichere Handhabung der Produkte zu schulen. Nationale Regelungen zur Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.
Sonstige Angaben	: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden.

|| Sektion wurde überarbeitet.

***Flugrostentferner 240***